

Bundesratsbeschluss
über
**die Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der
Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für
das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe**

(Vom 20. Juli 1961)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I.

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 15. August 1960¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe wird verlängert.

II.

Folgende Änderungen des oben genannten Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 12

¹ Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 46 Stunden und ab 1. April 1962 45 Stunden. Sie darf nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und muss spätestens um 18 Uhr endigen.

² Der Samstagnachmittag ist frei. Der Stundenplan ist nach Möglichkeit so festzulegen, dass jeder zweite Samstag ganz arbeitsfrei ist. Ab 1. April 1962 ist der Stundenplan so einzuteilen, dass jeder Samstag ganz arbeitsfrei ist.

Art. 13

¹ Der Lohn richtet sich nach der Leistung. Er wird während der Probezeit (Art. 11) festgelegt.

¹⁾ BBl 1960, II, 673.

² Als Großstädte gelten Städte mit über 100 000 Einwohnern. Für die Einteilung der übrigen Orte gilt das Ortschaftenverzeichnis, das für die Übergangsrenten der AHV massgebend war.

³ Als Mindestlöhne, einschliesslich der 4,4 Prozent für die um 2 Stunden verkürzte Arbeitszeit, gelten:

	gross- städtisch Franken	städtisch Franken	halb- städtisch Franken	ländlich Franken
für gelernte Tapezierer und Tapezierer- Dekorateure:				
im 1. Jahr nach der Lehre	3.05	2.95	2.85	2.75
im 2. Jahr nach der Lehre	3.20	3.10	3.—	2.90
ab 3. Jahr nach der Lehre	3.60	3.45	3.35	3.25
für angelernte Arbeiter	3.—	2.90	2.80	2.70
für Hilfsarbeiter	2.90	2.80	2.60	2.55
für gelernte Tapezierer-Näherinnen:				
im 1. Jahr nach der Lehre	2.60	2.55	2.50	2.40
ab 2. Jahr nach der Lehre	2.70	2.65	2.60	2.50
für angelernte Näherinnen	2.40	2.35	2.30	2.20

⁴ . . .

⁵ . . . Ab 1. April 1962 haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf eine Erhöhung ihrer effektiven Stundenlöhne um 2,2 Prozent, als Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung von 46 auf 45 Stunden pro Woche.

⁶ Die Mindestlöhne, einschliesslich der 6,6 Prozent für die um 3 Stunden verkürzte Arbeitszeit betragen ab 1. April 1962:

	gross- städtisch Franken	städtisch Franken	halb- städtisch Franken	ländlich Franken
für gelernte Tapezierer und Tapezierer- Dekorateure:				
im 1. Jahr nach der Lehre	3.22	3.12	3.01	2.91
im 2. Jahr nach der Lehre	3.37	3.27	3.17	3.07
ab 3. Jahr nach der Lehre	3.78	3.63	3.53	3.42
für angelernte Arbeiter	3.17	3.07	2.96	2.86
für Hilfsarbeiter	3.07	2.96	2.76	2.71
für gelernte Tapezierer-Näherinnen:				
im 1. Jahr nach der Lehre	2.76	2.71	2.66	2.56
ab 2. Jahr nach der Lehre	2.86	2.81	2.76	2.66
für angelernte Näherinnen	2.56	2.50	2.45	2.35

Art. 30 (neu)

¹ Wechselt ein versicherter Arbeitnehmer die Stelle und unterliegt er auch an seinem neuen Arbeitsplatz der Versicherungspflicht gemäss Artikel 24 hier, so wird seine Versicherung unverändert weitergeführt.

² Unterliegt ein versicherter Arbeitnehmer infolge Stellen- oder Berufswechsels der Versicherungspflicht gemäss Artikel 24 hievon nicht mehr, so hat er mindestens Anspruch auf Rückerstattung der von ihm persönlich erbrachten Beiträge.

Sonderregelung für den Kanton Zürich

Art. 1: Anstelle von Artikel 13, Absätzen 3 und 6, des Gesamtarbeitsvertrages gelten folgende Betriebsdurchschnittslöhne pro Stunde (einschliesslich Lohnausgleich für die Arbeitszeitverkürzung um 2 bzw. 3 Stunden ab 1. April 1962):

	<i>bis 31. März 1962</i>			<i>ab 1. April 1962</i>		
	Stadt Zürich	Winterthur	übriges Kantonsgebiet	Stadt Zürich	Winterthur	übriges Kantonsgebiet
für gelernte Tapezierer-Dekorateur:	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken
im 1. Jahr nach der Lehre	3.35	3.25	3.15	3.53	3.42	3.32
im 2. Jahr nach der Lehre	3.65	3.55	3.30	3.83	3.73	3.47
ab 3. Jahr nach der Lehre	4.—	3.80	3.65	4.19	3.99	3.83
für Hilfsarbeiter	3.45	3.35	3.20	3.63	3.53	3.37
für angelehrte Arbeiter nach dem 2. Beschäftigungsjahr	3.80	3.70	3.45	3.99	3.88	3.63
für gelernte Tapezierer-Näherinnen ab 2. Beschäftigungsjahr nach der Lehre	3.—	3.—	3.—	3.17	3.17	3.17
für angelehrte Näherinnen	2.75	2.75	2.75	2.91	2.91	2.91

III.

Dieser Beschluss tritt am 31. Juli 1961 in Kraft und gilt bis zum 30. April 1963.

Bern, den 20. Juli 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Tapezierer-Dekorateurgewerbe (Vom 20. Juli 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.07.1961
Date	
Data	
Seite	224-226
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 406

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.